

Beschluss-Vorlage 2013/0220 zur Sitzung am 25.06.2013
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung des Fußweges an der Münchener Straße/ Unterführung (Lilien- Wotanstraße)

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2013	im Investitions-HH 2013	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
----------------------------------------	----------------------------	-------------	-----------------------------------------------------

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der UPA hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2010 dem Teilabbruch der Unterführung Lilien-Wotanstraße und einer sofortigen Sperrung aus Sicherheitsgründen zugestimmt.

Die Fl.Nr. 1107/10 Tfl. und 1163 Tfl. je der Gemarkung Germering sind als beschränkt-öffentlicher Weg, Verbindungsweg zwischen Lilien- und Wotanstraße gewidmet und deshalb einzuziehen. Die Fläche ist im beiliegenden Lageplan markiert.

Die Bevölkerung konnte sich auf die Einziehung und den Verlust des Gemeingebrauches des beschränkt-öffentlichen Fußweges an der Lilienstraße und Wotanstraße, aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung, sowie der mehrmaligen Bekanntgabe der Schließung der Unterführung an der Münchener Straße, unter anderem auch in Pressemitteilungen, einstellen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Die Flurstücke 1107/10 Tfl. und 1163 Tfl. je der Gemarkung Germering hat jede Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch.(Art. 14 BayStrWG) verloren und kann deshalb eingezogen werden.

Die Flurstücke wurden Mitte 2012 an die jeweiligen anliegenden Eigentümer veräußert. Der Stadtrat hat der Veräußerung in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 12.11.2011 zugestimmt.

Zuständig für die Einziehung ist die Stadt Germering als Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG). Auf eine vorherige 3monatige Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG kann hierbei verzichtet werden, da sich die Bevölkerung bereits langfristig auf den Verlust des Gemeingebrauches einstellen konnte.

Die Einziehungsvoraussetzungen liegen somit vor.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges, Fl.Nr. 1163 Tfl. und 1107/10 Tfl. je der Gemarkung Germering fiktiv durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die als beschränkt-öffentlicher Weg klassifizierten, im beiliegenden Lageplan markierten Teilflächen Fl-Nr. 1107/10 Tfl. und 1163 Tfl. je der Gemarkung Germering sind ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG und zum 01.10.2010 und gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.
Die Einziehung erfolgt fiktiv und muss nicht bekannt gemacht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen in dem Straßenbestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege vorzunehmen.

Michaela Gschwandtner
Sachbearbeiter

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

EZ_MünchenerStr_Fußweg